

*N. 265.*

# Die Verfassung

des

# Königreichs Norwegen

bisher

das freisinnigste constitutionell-monarchische  
Grundgesetz in Europa

unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen dem deutschen  
Publicum zur Kenntnissnahme vorgelegt

von

**Dr. F. W. Schilling**  
Stadtbibliothekar in Nürnberg.

---

Nürnberg,

bei Friedrich Campe.

1848.



## Vorwort.

Die Verfassung des Königreichs Norwegen gilt für die beste und freistimmigste. Es wird in unseren gegenwärtigen bewegten Verhältnissen sehr oft darauf hingewiesen, und Vielen möchte es daher wünschenswerth seyn, sie näher kennen zu lernen. Größere publicistische Werke, in denen sie sich findet, sind nur Wenigen zugänglich; daher bleibe ich gewiß dem gebildeten Deutschland in vorliegender Ausgabe eine sehr erfreuliche Erscheinung.

Norwegen bestand in den ältesten Zeiten aus einer Anzahl kleiner Reiche, welche Olaf II. († 1030), König eines solchen kleinen Staates, bei Gelegenheit seiner gewaltsamen Einführung des Christenthums, untersuchte und zu einem Reiche vereinigte. Im Jahre 1319 starb mit Hakon VII. der Mannsstamm der norwegischen Könige aus und das Land fiel durch Erbschaft 1387 an Dänemark, mit dem es unter Beibehaltung einer eigenen Constitution bis 1814 vereinigt blieb. Die Allirten hatten schon im Jahre 1812 der Krone Schweden den Besitz von Norwegen verheißen, das man von Dänemark zur Strafe seines Eifers für Napoleon loszureißen wollte, wenn Schweden sich gegen Napoleon erklären würde. Nach der Schlacht bei Leipzig wandte sich also der Kronprinz von Schweden gegen Dänemark und dieses wurde im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) gezwungen, Norwegen an Schweden abzutreten. Die Norweger waren jedoch nicht geneigt, sich freiwillig an Schweden zu überliefern, sondern wollten ihre Selbstständigkeit bewahren. Der Prinz Christian Friedrich von



Schleswig-Holstein befand sich damals als Befehlshaber der norwegischen Armee in Norwegen. Der norwegische Reichstag entwarf die vorliegende Verfassung, mit welcher er am 17. Mai 1814 zu Stande kam. Sie wurde vom Volke am 31. Mai angenommen und vom Prinzen Christian Friedrich, der sich am 29. Mai zum König von Norwegen erklärt hatte, anerkannt. Allein die Norweger waren in dem Kriege, der jetzt ausbrach, den Schweden nicht gewachsen, zumal da sich in Norwegen selbst Parteien gegen den neuen König gebildet hatten. Als der Kronprinz von Schweden erklärte, er würde die zu Eidswold am 17. Mai vollendete Verfassung der Norweger unter einigen Modificationen, welche durch die Verbindung des Landes mit Schweden nothwendig hervorgerufen würden, anerkennen, resignirte der König Christian Friedrich am 16. Aug. 1814 auf seine Würde, ging nach Dänemark zurück, und der norwegische Reichstag erklärte sich am 21. Okt. 1814 für die Vereinigung mit Schweden. Am 4. Nov. 1814 publicirte der norwegische Reichstag die Eidswolder Verfassung mit denjenigen Zusätzen und Abänderungen, welche durch die Vereinigung des Landes mit einem Nachbarstaate nothwendig geworden waren. Da diese Zusätze das Wesen der Verfassung nicht angehen und für unser Interesse keinen Werth haben, so folgt die norwegische Constitution hier in ihrer ersten Gestalt, wie sie als Grundgesetz des selbstständigen Königreichs Norwegen am 17. Mai 1814 zu Eidswold gegeben und am 31sten desselben Monats anerkannt worden ist.

Nürnberg, 1. Mai 1848.

Dr. Schilling.

## Verfassung des Königreichs Norwegen

vom 31. Mai 1814.

### A. Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, unabhängiges und untheilbares Reich. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich-monarchisch.

§. 2. Oeffentliche Staatsreligion ist die evangelisch-lutherische. Die Einwohner, welche sich zu ihr bekennen, müssen auch ihre Kinder darin erziehen lassen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden bleibt der Eintritt in das Reich auch ferner verwehrt.

### B. Von der executiven Gewalt, von dem König und der königlichen Familie.

§. 3. Die executive Gewalt steht dem Könige zu. Er führt den Titel: Wir — von Gottes Gnaden und durch die Verfassung des Reichs König von Norwegen.

§. 4. Die Person des Königs ist heilig. Er kann nicht angeklagt oder verantwortlich gemacht werden. Verantwortlich sind seine Rätthe.

§. 5. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so daß nur Mann von Mann die Krone erben kann. Die nähere Linie geht der entfernteren, die ältere der jüngeren vor.

§. 6. Berechtigt zur Nachfolge sind die männlichen, in gesetzlicher Ehe erzeugten Leibeserben des erwählten Königs nach der in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen

Ordnung, so daß das Reich immer ungetheilt bei einem Einzigen bleibt. Die übrigen Prinzen, an welche die Krone durch Erbschaft kommen könnte, haben sich mit der ihnen von dem Stortthing \*) zugestandenen Apanage zu begnügen, bis sie an die Reihe der Erbfolge kommen.

§. 7. Die Geburt eines zur norwegischen Krone erbberechtigten Prinzen und sein Name soll dem zunächst zu haltenden Stortthing kund gegeben und von diesem in seinen Protocollen notirt werden.

§. 8. Auch die noch nicht Geborenen gehören zu den Erbberechtigten. So wie ein solcher nach dem Tode seines Vaters zur Welt kommt, nimmt er sogleich die ihm gebührende Stelle in der Erblinie ein.

§. 9. Ist kein berechtigter Thronfolger vorhanden, so kann der König dem Stortthing seinen Nachfolger vorschlagen. Dieses kann den Vorschlag annehmen oder verwerfen.

§. 10. Der König ist majorenn mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre. Er erklärt sich selbst für mündig, so bald er in das einundzwanzigste Jahr getreten ist.

§. 11. Sobald der majorenn König die Regierung antritt, hat er vor dem Stortthing folgenden Eid zu leisten: Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen regieren zu wollen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Dieser Eid wird von dem König schriftlich im Staatsrath niedergelegt, wenn zu der Zeit kein Stortthing versammelt ist, und muß beim ersten Stortthing vom König feierlich wiederholt werden.

§. 12. Die Krönung und Salbung des mündigen Königs geschieht in der Drontheimer Domkirche zu einer Zeit und nach Ceremonien, welche der König bestimmt.

§. 13. Der König soll immer innerhalb der Grenzen des

\*) Stortthing heißt Reichsversammlung, eigentlich Groß-Gericht, von stor groß und thing oder ting (zusammenhängend mit dem deutschen Dingen) Gericht, Gerichtshof.

gegenwärtigen Reichs wohnen. Ohne Einwilligung des Stortthings darf er sich nicht über sechs Monate auf einmal außerhalb des Reichs aufhalten; wenn er nicht das Recht auf die Krone für seine Person verloren haben will.

§. 14. Der König darf keine andere Krone oder Regierung ohne Einwilligung des Stortthings, wozu dieses zwei Drittheile seiner Stimmen bedarf, annehmen.

§. 15. Der König muß sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen haben, muß sie bekennen, aufrecht erhalten und beschützen.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Vereinigungen und Versammlungen in Religionsfachen an, und hält darauf, daß die Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Bestimmungen befolgen.

§. 17. Der König kann über den Handel, die Zölle, Nahrungszweige, die Polizei Verfügungen erlassen und aufheben; sie dürfen aber nicht mit der Verfassung und den vom Stortthing gegebenen Gesetzen im Widerspruch seyn. Dieselben gelten provisorisch bis zum nächsten Stortthing.

§. 18. Der König sorgt im Allgemeinen für die Einzahlung der Steuern und Abgaben, welche der Stortthing auflegt.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Eigenthum und die Regalien des Staates auf die von dem Stortthing bestimmte, für das Gemeinwesen zweckmäßigste Weise verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrath Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des obersten Gerichtshofes erfolgt und sein Gutachten erholt ist. Dem Verbrecher steht es frei, die Gnade des Königs anzunehmen oder sich der Strafe zu unterziehen. In Gegenständen, die das Obersthing \*) vor dem Reichsgericht anhängig gemacht hat, kann der König das Begnadigungsrecht nur bezüglich der zuerkannten Lebensstrafen ausüben.

\*) Ober Eigenthum, Besitz.

§. 21. Der König erwählt und ernennet, nach Anhörung des Staatsraths, alle Beamten in Civil, Geistlichkeit und Militär. Die Beamten schwören Treue und Gehorsam dem Könige und der Verfassung. Die königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter haben.

§. 22. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamten, die bei seinen Bureaus angestellt sind, die Gesandten und Consuln, civile und geistliche Ober-Obriqkeitspersonen, Chefs von Regimentern und anderen Militärcorps, Festungscommandanten, Oberbefehlshaber auf Kriegsschiffen können von dem König, nach Anhörung des Staatsraths, ohne vorhergehende Verurtheilung verabschiedet werden. Auf dem ersten Storting wird entschieden, in wie weit also verabschiedeten Staatsdienern Pensionen zugestehen sind. In der Zwischenzeit beziehen sie zwei Drittheile von ihrem vorigen Gehalt. Andere Beamte kann der König nur vom Amte suspendiren; sie müssen sodann sogleich zu gerichtlicher Verantwortung gezogen und können nicht ohne Urtheil abgesetzt, auch nicht ohne ihren Willen verfest werden.

§. 23. Wenn der König will, so kann er für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang und Titel, als den, welchen das Amt selbst mit sich bringt. Die Orden können von den gemeinsamen Pflichten und Lasten des Staatsbürgers nicht befreien und geben auch keinen besondern Anspruch auf Staatsämter. Die Beamten, welche in Gnaden verabschiedet worden sind, behalten den Titel und Rang ihres vorigen Amtes. Persönliche oder vermischte erbliche Rechte dürfen für die Folge Keinem zugestanden werden.

§. 24. Der König erwählt und verabschiedet seinen Hofstaat und seine Hofbedienten nach eigenem Gefallen. Zu seiner Hofhaltung wird ihm vom Storting eine angemessene jährliche Summe zugestanden.

§. 25. Der König hat das Obercommando über die Land- und Seemacht des Reichs. Diese darf nicht dem Dienste einer fremden Macht überlassen werden, auch dürfen keine fremden

Kriegsvölker, ausgenommen Hülfsvölker gegen feindlichen Ueberfall, ohne Einwilligung des Storthings in das Land gerufen werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Militärmacht zusammenzurufen, Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte abzuordnen und anzunehmen.

§. 27. Die Regierung darf die Militärmacht gegen Mitglieder des Staates nur nach den in der Gesetzgebung bestimmten Formen anwenden, wenn nämlich eine Versammlung, welche die öffentliche Ruhe stört, nicht augenblicklich auseinander gehen sollte, nachdem die auf den Aufrehr bezüglichen Artikel der Landesgesetze dreimal von der Civilobrigkeit laut vorgelesen worden sind.

§. 28. Der König erwählt sich einen Rath aus norwegischen Bürgern, die nicht jünger als 30 Jahre seyn dürfen. Dieser Rath besteht mindestens aus fünf Mitgliedern. Bei außerordentlichen Veranlassungen kann der König auch noch andere norwegische Bürger in den Staatsrath berufen, dieselben dürfen jedoch nicht Mitglieder des Storthings seyn. Unter dieselben vertheilt er die Geschäfte nach seinem Gutfinden. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht zu derselben Zeit Sitze im Staatsrath einnehmen.

§. 29. Die Staatsräthe sollen sämmtlich, in so ferne sie keine gesetzliche Verhinderung haben, in den Staatsrathssitzungen anwesend seyn. Es kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

§. 30. Gegenstände der Amtsbefugungen und andere Dinge von Wichtigkeit, mit Ausnahme der diplomatischen Angelegenheiten und jener des militärischen Commando's, sollen im Staatsrath von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Abtheilung sie gehören, und werden nach dem vom König im Staatsrath gefaßten Beschluß von ebendenselben Mitgliede ausgefertigt.

§. 31. Ist ein Staatsrath in legaler Weise verhindert, in einer Sitzung zu erscheinen und über die Gegenstände sel-

nes Faches zu referiren, so sollen dieselben durch einen andern Staatsrath zum Vortrage kommen, den der König dazu bestimmt. Sind so viele Staatsräthe in legaler Weise abgehalten, an den Sitzungen Theil zu nehmen, daß nur noch die Hälfte anwesend ist, so soll der König andere Beamte beauftragen, die Sitze derselben einzunehmen.

§. 32. Ueber alle Gegenstände, welche im Staatsrath zur Verhandlung kommen, wird ein Protocoll geführt. Jeder, der einen Sitz im Staatsrath einnimmt, ist verpflichtet, freimüthig seine Meinung zu sagen, und der König ist verbunden, dieselbe anzuhören. Hat ein Mitglied des Staatsraths die Ueberzeugung, daß ein Beschluß des Königs mit der Staatsform und dem Reichsgesetz im Widerspruch oder augenscheinlich für das Land nachtheilig sey, so muß dasselbe kräftige Vorstellungen dagegen machen und seine Meinung im Protocoll beifügen. Wer in dieser Weise nicht protestirt hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet und verantwortlich gemacht, wie es nachher bestimmt wird.

§. 33. Der Staatsrath, welcher das Departement des Auswärtigen verwaltet, führt ein eigenes Protocoll, worin die Gegenstände, welche von der Art sind, daß sie dem versammelten Staatsrath nicht vorgelegt werden müssen, behandelt werden. Im Uebrigen gelten hier dieselben Bestimmungen, welche im §. 32. festgesetzt sind.

§. 34. Alle Beschlüsse und Befehle werden immer im Namen des Königs ausgefertigt.

§. 35. Alle Befehle und officiellen Schreiben, mit Ausnahme der militärischen Commandosachen, sollen von dem Beamten contrasignirt werden, der zufolge seines Postens den Gegenstand vorgebracht hat, da derselbe für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocoll, welches die Resolution enthält, verantwortlich ist.

§. 36. Ist der nächste Thronerbe der Sohn des regierenden Königs, so führt er den Titel „Kronprinz von Norwegen.“ Die Uebrigen, welche auf die Krone ein Erbrecht haben, werden Prinzen, die königl. Töchter Prinzessinnen genannt.

§. 37. Hat der Thronerbe das 18. Jahr vollendet, so ist er berechtigt, an den Staatsrathssitzungen Antheil zu nehmen, jedoch ohne Stimme und Verantwortlichkeit.

§. 38. Kein Prinz von Geblüt darf ohne Bewilligung des Königs das Königreich verlassen, sich verheirathen oder in ausländische Dienste treten. Im Uebertretungsfalle hat er seit Recht auf die Krone verwirkt.

§. 39. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Angelegenheiten nur dem König oder Demjenigen, den er zum Richter über sie bestellt, verantwortlich seyn.

§. 40. Ist der Thronerbe beim Tod des Königs außer Landes, so muß er, wenn nicht unaußweichliche Hindernisse im Wege stehen, binnen 6 Monaten, nachdem ihm der Todesfall angezeigt worden ist, sich im Reiche einfinden. Im andern Fall hat er das Recht auf die Krone verloren.

§. 41. In dem Falle, daß der nächste Thronerbe beim Tode des Königs noch nicht mündig ist, führt die verwittwete Königin, wenn sie des Königs leibliche Mutter ist, so lange sie Wittve bleibt, die Regierung bis zur Mündigkeit des Königs mit dem Staatsrath fort. Ist keine verwittwete Königin vorhanden, so übernimmt der nächste erbberchtigte Prinz, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, die Regierung auf dieselbe Weise unter dem Titel „Regent.“ Ist die Regentschaft an einen in der Erbordnung entfernten Stehenden gefallen, weil der näher Stehende noch nicht vollmündig ist, so soll der Erstere die Regentschaft an den Letzteren abtreten, so wie dieser das 25. Jahr erreicht hat. In diesem Falle werden die Beschlüsse im Staatsrath nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, wobei die verwittwete Königin oder der Regent 2 Stimmen haben.

§. 42. Gibt es keinen solchen mündigen Prinzen, so führt der Staatsrath die Regentschaft gemeinschaftlich mit den Männern, welche das Störthing dazu abzuordnen für gut findet, und unter der Verantwortung nach §. 45. In diesem Falle hat das erste Mitglied des Staatsraths den Vorschub und zwei Stimmen.

§. 43. Die im §. 42 gegebenen Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß der König durch Schwachheit seiner Sinne oder seines Körpers unfähig zur Regierung werden sollte, ebenso während seiner Abwesenheit aus dem Reiche.

§. 44. Diejenigen, welche in Gemäßheit obiger Punkte während der Unmündigkeit des Königs oder wenn derselbe durch andere Umstände außer Stande ist, zu regieren, das Regiment führen, sollen Jeder einzeln vor dem Storting folgenden Eid leisten: „Ich gelobe und schwöre, in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesezen die Regierung führen zu wollen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

§. 45. So wie ihre Verwaltung des Staates zu Ende ist, haben sie dem König und dem Storting Rechenschaft über dieselbe abzulegen.

§. 46. Sogleich nach dem Tode des Königs und in dem Falle, wo eine Regentschaft anzuordnen ist, sollen der Staatsrath oder die Andern, denen es zusteht, ein außerordentliches Storting berufen. Kommt der Staatsrath dieser Verpflichtung innerhalb vier Wochen nicht nach, so wird die Berufung von dem Justizlar und dem Bevordneten zum höchsten Verlächtshof vorgenommen.

§. 47. Die Sorge für die Erziehung des unmündigen Königs soll, wenn der Vater in dieser Beziehung keine schriftlichen Bestimmungen getroffen hat, gewissen, vom Storting zu ernennenden Männern, im Verein mit der königlichen Wittve, falls sie seine selbliche Mutter ist, übergeben werden und zwar mit Ausschluß der nächsten Thronerben, seiner Leibeserben und der übrigen Personen, welche dem Staatsrath und der Regentschaft angehören.

§. 48. Für den Fall, daß der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt wäre, müßte der Storting sogleich in der §. 46. bestimmten Weise zusammen gerufen werden, um einen neuen König zu wählen. Unterdessen würde die Regierung nach der im §. 42. vorgeschriebenen Weise geführt werden.

## C. Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt durch den Storting aus, der aus zwei Abtheilungen zusammengesetzt ist, dem Lagthing \*) und dem Odelsting.

§. 50. Stimmberechtigt sind nur solche norwegische Bürger, die das 25. Jahr zurückgelegt haben, im Lande ansäßig sind und a) Beamte waren oder sind, b) matriculirten Landbesitz eigen oder solchen auf länger als fünf Jahre gepachtet haben, c) Bürger einer Stadt sind, oder in einer Stadt, oder in einem Flecken einen Hof oder Grundbesitz haben, dessen Werth mindestens 300 Thlr. erreicht.

§. 51. Innerhalb 6 Monate nach Annahme dieser Verfassung soll in jeder Stadt vom Magistrat, in den Kirchspielen vom Vogt und Prediger eine Zählung der stimmberechtigten Einwohner ins Werk gesetzt werden. Die Veränderungen, welche diese Zählung nachher erleiden möchte, werden sogleich in den Verzeichnissen angemerkt. Jeder soll, bevor sein Name in das Verzeichniß eingetragen wird, vor dem Thinge (d. i. Gericht) der Verfassung Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt: a) bei der Anklage vor Gericht wegen eines Verbrechens, b) bei der Unwürdigkeitsklärung, c) bei Falliten so lange, bis die Gläubiger ihre volle Bezahlung erhalten haben; das Falliment müßte denn durch Feuersbrunst oder durch ein anderes erweislich nicht zuzurechnendes Unglück herbeigeführt worden seyn.

§. 53. Das Stimmrecht geht verloren a) durch die Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Sclaverei oder zu einer andern entehrenden Strafe, b) für Den, welcher ohne Einwilligung der Regierung bei einer fremden Macht Dienste nimmt, c) für Den, der das Bürgerrecht in einem andern Staate erwirbt, d) für Den, der überwiesen wird, Stimmen gekauft, seine et-

\*) Lag Gesellschaft, Kunst, Ordnung, Geseß.

gene verkauft oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Wahl- und Distriktsversammlungen finden in jedem dritten Jahre statt. Sie müssen vor Ende December beendigt seyn.

§. 55. Auf dem Lande werden die Wahlversammlungen in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Städten in der Kirche, auf dem Rathhause oder an einem anderen passenden Orte abgehalten. Auf dem Lande werden sie von dem Kirchspielsprediger und seinen Vicarien, in den Städten von dem Magistrat und den Vorstehern geleitet. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheiden die Vorsteher der Versammlung. Von dem Urtheil derselben kann man an das Storching appelliren.

§. 56. Bevor die Wahlen ihren Anfang nehmen, soll in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Prediger die Verfassung laut vorgelesen werden.

§. 57. In den Städten wird für je 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wähler ernannt. Acht Tage darauf versammeln sich diese Wähler an einem von der Obrigkeit bestimmten Orte und ernennen entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Stimmberechtigten ihres Wahlbezirks ein Viertel ihrer eigenen Anzahl, welches auf dem Storching zu erscheinen und dort seinen Sitz einzunehmen hat. Drei bis sechs Wähler einer Stadt haben einen Abgeordneten zum Storching zu wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 15 drei, 15 bis 18 vier; vier ist die höchste Zahl, welche eine Stadt absenden darf. Hat eine Stadt keine 150 stimmberechtigten Einwohner, so schickt sie ihre Wähler in die nächste Stadt, um mit den dortigen Wählern vereint zu stimmen. Beide Städte bilden sodann einen Distrikt.

§. 58. Auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner eines jeden Kirchspiels die Zahl ihrer Wähler in folgendem Verhältnis: bis hundert wählen einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei und sofort in demselben Maßstab. Einen Monat darauf versammeln sich diese Wähler an einem von dem Amtmann bestimmten Ort und erwählen sodann ent-

weder aus ihrer eigenen Mitte oder unter den übrigen Stimmberechtigten des Amtsbezirks ein Zehntel ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storching zu erscheinen und dort Sitz einzunehmen, in der Weise, daß 5 bis 14 Wähler einen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier Deputirte ernennen; vier ist die höchste Anzahl.

§. 59. Die in §. 57. und 58. gegebenen Normen gelten bis zum nächsten Storching. Stellt sich sodann heraus, daß die Abgeordneten der Städte mehr oder weniger als ein Drittel der Abgeordneten des ganzen Landes ausmachen, so muß das Storching diese Bestimmungen für die Zukunft in der Weise abändern, daß die Abgeordneten der Städte sich zu denen des Landes wie 1 zu 2 verhalten. Im Ganzen darf die Zahl der Abgeordneten nicht weniger als 75 und nicht mehr als 100 ausmachen.

§. 60. Jene Stimmberechtigten, die im Lande anwesend sind, aber wegen Krankheit, Militärdienst oder anderer geschäftlicher Verhinderungen beim Wahlsact nicht erscheinen können, dürfen ihre Stimmen schriftlich an die Vorstände der Wahlversammlungen einsenden, was jedoch geschehen muß, bevor diese letzteren beendigt sind.

§. 61. Keiner kann zum Abgeordneten (beim Storching) erwählt werden, der nicht das 30. Jahr erreicht und sich zehn Jahre im Lande aufgehalten hat.

§. 62. Mitglieder des Staatsrathes, Beamte, welche in seinen Bureau's angestellt sind, Pensionisten desselben und Hofbedienstete können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 63. Jeder, auf den die Wahl zum Abgeordneten gefallen ist, muß dieselbe annehmen, wenn er nicht durch einen Umstand verhindert wird, den die Wähler als eine geschliche Verhinderung anerkennen; die Beurtheilung desselben kann auch dem Storching unterworfen werden. Wer zwei Mal nacheinander auf einem Storching als Abgeordneter erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zum nächsten ordentlichen Storching wiederum anzunehmen. Wird ein Abgeordneter durch einen Vorfall in geschlicher Weise verhindert, auf dem Storching zu

erscheinen, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, als Ersahmann ein.

§. 64. Die erwählten Abgeordneten werden sogleich mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, in den Städten vom Magistrat und von sämtlichen Wählern unterzeichnet ist und zum Ausweise dienen soll, daß sie auf die durch die Verfassung vorgeschriebene Art erwählt sind. Die Richtigkeit dieser Vollmachten wird von dem Storting beurtheilt.

§. 65. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, für seine Auslagen auf der Reise zum Storting und nach Hause, so wie für seinen Lebensunterhalt während der Zeit, wo er sich daselbst aufhält, einen Ersah aus der Staatskassa anzusprechen.

§. 66. Die Abgeordneten können während ihrer Reise zum und vom Storting, so wie während ihres Aufenthaltes daselbst nicht verhaftet werden, wenn sie nicht beim Verbrechen ertrapt werden. Auch können sie außerhalb der Versammlungen des Stortings wegen Aeußerungen, die sie daselbst gethan, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es muß sich dort aber Jeder nach der im Storting angenommenen Ordnung richten.

§. 67. Die auf die angegebene Weise gewählten Abgeordneten machen das Storting des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. In der Regel wird das Storting am ersten Wochentage des Februars, in jedem dritten Jahre, in der Hauptstadt des Landes eröffnet, wenn der König nicht durch außerordentliche Umstände, wie einen feindlichen Einfall oder ansteckende Krankheiten bestimmt wird, eine andere Stadt zu bezeichnen. Eine solche Abänderung muß dann bei Zeiten öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 69. Der König hat in außerordentlichen Fällen das Recht, das Storting außer der gewöhnlichen Zeit zu berufen. Er thut dies durch eine Bekanntmachung, die in sämtlichen Kirchen aller Städte des Reichs wenigstens 6 Wochen bevor die Mitglieder des Stortings am bestimmten Orte erscheinen sollen, öffentlich vorzulesen ist.

§. 70. Ein solches außerordentliches Storting kann der König wieder aufheben, so wie er es für gut findet.

§. 71. Die Mitglieder des Stortings begleiten diese Würde in drei auf einander folgenden Jahren, sowohl bei den ordentlichen, als außerordentlichen Versammlungen, die innerhalb dieser Zeit gehalten werden.

§. 72. Ist ein ordentliches Storting zu einer Zeit noch im Gange, wo ein außerordentliches zusammentreten soll, so hört seine Wirksamkeit auf, sobald das letztere zusammengetreten ist.

§. 73. Keines der Things kann gehalten werden, wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

§. 74. Sobald das Storting sich constituirt hat, eröffnet der König oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter die Verhandlungen mit einer Rede, worin er auf den Zustand des Reichs und diejenigen Gegenstände hinweist, worauf er die Aufmerksamkeit des Stortings hinzulenken wünscht. In Gegenwart des Königs darf keine Berathung stattfinden. Das Storting erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel, welches das Lagthing \*) ausmacht; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsting. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär.

§. 75. Das Storting hat folgende Befugnisse: a) Gesetze zu geben und aufzuheben, Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten zu bestimmen. Diese gelten jedoch nicht länger, als bis zum ersten Juli des Jahres, wo ein neues ordentliches Storting versammelt ist, wenn sie nicht von demselben ausdrücklich erneuert werden; b) die Finanzen des Reichs zu beaufsichtigen; c) die für Staatsausgaben nöthigen Gelder zu bewilligen; d) festzusetzen, wie viel dem König jährlich für seinen Hofstaat ausbezahlt werden soll und die Apanage der königlichen Familie zu bestimmen; diese Apanage darf jedoch nicht in einem festen Eigenthum bestehen; e) sich die Protocolle des Staates, alle öffentlichen Berichte und Papiere,

mit Ausnahme militärischer Commandosachen, vorlegen zu lassen; f) sich ferner vorlegen zu lassen, die Bündnisse und Tractate, welche der König mit fremden Mächten eingegangen hat, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen; g) Jeden vorzuladen, um in Staatsfachen vor dem Storting zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; eine solche Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf die königlichen Prinzen, insofern sie etwa Beamte sind; h) die in der Zwischenzeit ergangenen Besoldungs- und Pensionslisten zu revidiren, um daran Veränderungen anzubringen, wenn es solche für nothwendig erachtet; i) fünf Revisoren zu bestimmen, welche alljährlich die Rechnungen des Staates durchzusehen und Auszüge daraus durch den Druck bekannt zu machen haben; die Rechnungen sind daher diesen Revisoren jedes Jahr vor dem ersten Juli zuzustellen; k) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz muß zuerst auf dem Odelsting entweder von einem seiner Mitglieder oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Ist die Proposition vom Odelsting angenommen, so wird sie dem Lagsting zugesendet, das sie entweder gleichfalls annimmt oder verwirft und im letztern Falle mit den Gründen zurücksendet. Diese zieht das Odelsting in Erwägung und legt derselben gemäß den Gesetzworschlag entweder zurück oder sendet ihn wieder an das Lagsting mit oder ohne Veränderung. Wenn eine Proposition vom Odelsting zweimal dem Lagsting vorgelegt und von letzterem zum zweiten Mal abweisend zurückgesendet worden ist; so tritt das ganze Storting zusammen und die Proposition wird durch zwei Drittheile seiner Stimmen entschieden. Zwischen jeder solchen Berathung müssen wenigstens drei Tage liegen.

§. 77. Wenn das Lagsting oder das versammelte Storting einem vom Odelsting vorgeschlagenen Beschluß seine Zustimmung erteilt hat; so wird derselbe durch eine Deputation von beiden Theilen des Stortings dem König überschiekt, mit der Bitte, denselben zu sanctioniren.

§. 78. Ertheilt der König diese Sanction, so setzt er seinen Namen darunter, wodurch der Beschluß zum Gesetz wird. Verweigert er dieselbe, so sendet er den Beschluß dem Odelsting mit der Bemerkung zurück, daß er es für jetzt nicht zweckmäßig finde, denselben zu sanctioniren.

§. 79. Auch wenn das nächste ordentliche Storting denselben Beschluß aufs Neue vorgelegt, kann der König so verfahren. Wird dieser Beschluß aber auch auf dem dritten Storting, nachdem er wiederum erwogen ist, von beiden Thingen unverändert angenommen und sodann dem Könige mit dem Verlangen vorgelegt, das S. Majestät einem Beschlusse, den das Storting nach reiflicher Ueberlegung für heilsam erkennt, Ihre Sanction nicht verweigern wolle; so wird der Beschluß Gesetz, auch wenn die Sanction des Königs nicht erfolgt, bevor das Storting auseinander geht.

§. 80. Das Storting bleibt versammelt solange es dies für nöthig findet, jedoch darf sich die Dauer ohne Bewilligung des Königs nicht über drei Monate ausdehnen. Wenn es nach Beendigung der Geschäfte oder Verlauf der bestimmten Zeit vom König aufgehoben wird; so theilt der König zugleich seine Entschließung über die nicht bereits vorher schon sanctionirten Beschlüsse mit, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle diejenigen Beschlüsse, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm zurückgewiesen angesehen.

§. 81. Alle Gesetze werden im Namen des Königs und mit dem Reichsiegel versehen mit folgenden Worten ausgefertigt: Wir — von Gottes Gnaden und durch die Verfassung König des Reiches Norwegen thun kund, daß uns der Beschluß des Stortings vom Datum . . . und lautend . . . vorgelegt worden sey. Wir haben ihn demnach angenommen und bestätigt, wie wir ihn hier annehmen und bestätigen, als Gesetz unter Unserer Handschrift und Unserem Reichsiniegel.

§. 82. Die provisorischen Beschlüsse, die der König in der Zeit erläßt, wo kein Storting versammelt ist, sowie jene Verordnungen und Beschlüsse, die der executiven Gewalt allein zukommen, werden also abgefaßt: Wir — thun kund, daß wir

kräft der uns durch die Reichsverfassung ertheilten Gewalt beschlossen haben und hiedurch beschließen etc.

§. 83. Zu folgenden Beschlüssen des Stortings wird die Sanction des Königs nicht erfordert: a) wenn es sich als Storting nach der Verfassung für versammelt erklärt; b) bei Bestimmungen über seine innere Polizei; c) für die Annahme oder Verwerfung der Vollmachten seiner Mitglieder; d) für die Bestätigung oder Verwerfung der Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten; e) für die Naturalisirung von Fremden; f) für die Beschlüsse, wodurch das Obelsthing den Staatsrath oder andere Personen zur Verantwortung zieht.

§. 84. Das Storting kann das Gutachten des höchsten Gerichtshofes über juristische Gegenstände einziehen.

§. 85. Das Storting verhandelt bei offenen Thüren; seine Verhandlungen werden durch den Druck veröffentlicht, ausgenommen, wenn durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, dies nicht zu thun.

§. 86. Wer einem Befehle Gehorsam leistet, der beabsichtigt, die Freiheit und Sicherheit des Stortings zu beeinträchtigen, macht sich der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

#### D. Von der richterlichen Gewalt.

§. 87. Die Mitglieder des Lagthings nebst dem höchsten Gerichtshof machen das Reichsgericht aus, das in erster und letzter Instanz in Sachen urtheilt, die als Amtsvergehungen vom Obelsthing gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichtshofes vorgebracht werden, oder gegen Mitglieder des Stortings wegen Verbrechen, die sie sich als solche haben zu Schulden kommen lassen. Den Vorsitz in dem Reichsgericht führt der Präsident des Lagthings.

§. 88. Der Angeklagte kann, ohne daß er die Ursache dafür anzugeben braucht, die Mitglieder des Reichsgerichts bis auf ein Drittel verwerfen; doch muß das Gericht zum mindesten noch aus 15 Personen bestehen.

§. 89. Für Urtheile in letzter Instanz soll, sobald es möglich, ein höchster Gerichtshof organisiert werden, der zum mindesten aus einem Justiziarus und sechs Beigeordneten bestehen muß.

§. 90. In Friedenszeiten ist der oberste Gerichtshof, welchem der König zwei hohe Officiere beizigt, die zweite und letzte Instanz in allen Militärsachen, welche den Verlust des Lebens und der Ehre oder den der Freiheit auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 91. Vom Urtheil des obersten Gerichtshofes findet keine Berufung mehr statt, auch kann dasselbe keiner Revision unterworfen werden.

§. 92. Niemand kann zum Mitgliede des obersten Gerichtshofes ernannt werden, der nicht das dreißigste Jahr erreicht hat.

#### E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 93. Staatsämter können nur diejenigen norwegischen Bürger erhalten, welche sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, Treue der Verfassung und dem König geschworen haben, die Landessprache sprechen und a) entweder im Lande von Aeltern abstammen, die damals Staatsangehörige gewesen sind, oder b) im Auslande von norwegischen Aeltern geboren wurden, die damals nicht Untertanen eines anderen Staates gewesen sind; c) oder die jetzt ihren festen Aufenthalt im Lande genommen und sich nicht geweigert haben, den Eid für die Erhaltung der Selbstständigkeit Norwegens zu leisten, d) oder die schon zehn Jahre im Reiche sich aufhalten; e) oder die vom Storting naturalisirt worden sind. Es können jedoch Fremde zu Lehrern an der Universität, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten gemacht werden. Keiner kann vor dem erreichten 30. Jahr zur Ober-Obrigkeitsperson ernannt werden, keiner vor dem 25. Jahre zur Magistratsperson, zum Unterrichter und Vogt.

§. 94. Man wird Veranlassung treffen, daß demnächst ein neues Civil- und Criminalgesetzbuch erscheine, oder wenn

es nicht früher möglich seyn sollte, auf dem zweiten ordentlichen Storching. Unterdessen bleiben die bisher gültigen Staatsgesetze in Kraft, insoweit sie nicht mit diesem Grundgesetz oder mit den provisorischen Verordnungen in Widerspruch sind, die in der Zwischenzeit erscheinen. Die jetzigen permanenten Steuern behalten gleichfalls bis zum nächsten Storching ihre Gültigkeit.

§. 95. Nachdem die neuen Gesetze in Wirksamkeit getreten sind, dürfen keine Dispensationen, Protectorien oder Moderatorien bewilligt werden.

§. 96. Niemand kann ohne Gesetz verurtheilt oder ohne Urtheil bestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht angewandt werden.

§. 97. Es darf keinem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Gerichtsbeamten bezahlt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatscassa verbunden seyn.

§. 99. Niemand darf zu gefänglicher Haft gebracht werden, außer den im Gesetz bestimmten Fällen und nach der in demselben vorgezeichneten Weise. Für unbefugten Arrest und ungesetzlichen Aufschub kann der Verhaftete die Bethheiligten zur Verantwortung ziehen.

§. 100. Es muß Pressfreiheit stattfinden. Man kann für eine Schrift, die man drucken ließ oder in das Publicum brachte, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, nur dann gestraft werden, wenn sie vorsätzlich oder offenbar entweder selbst an den Tag gelegt oder Andere aufgereizt hat zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der verfassungsmäßigen Gewalten, zur Widersetzlichkeit gegen die Befehle derselben, oder wenn sie falsche und Ehren kränkende Beschuldigungen gegen Jemanden ausgesprochen hat. Jedem sind freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates und über jeden anderen Gegenstand unverwehrt.

§. 101. Es dürfen für die Folge Niemandem neue und beschränkende Einschränkungen der Nahrungsfreiheit bewilligt werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht angestellt werden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denen, welche von nun an falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Grund- und Hauseigenthum kann unter keinen Umständen verbrochen werden.

§. 105. Erheischt es das Interesse des Staates, daß Jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauch überläßt, so muß er aus der Staatscassa vollständigen Ersatz erhalten.

§. 106. Von den Gütern der Geistlichkeit sollen sowohl die Einnahmen, als Einnahmen zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung verwendet werden. Das Eigenthum milder Stiftungen soll zu deren Nutzen gebraucht werden.

§. 107. Das Odels- und Masaces-Gericht \*) soll nicht aufgehoben werden. Das erste oder zweite der kommenden Storchinge wird bestimmen, unter welchen Bedingungen es zum größten Nutzen für den Staat und das Wohl der Landgemeinden fortbestehen soll.

§. 108. Für die Folge dürfen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommissa errichtet werden.

§. 109. Jeder Staatsbürger hat im Allgemeinen die gleiche Verpflichtung, in einer gewissen Zeit das Vaterland zu vertheidigen, ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes und die Einschränkungen, denen er etwa zu unterwerfen wäre, werden der Entscheidung des ersten ordentlichen Storchings anheimgegeben, nachdem durch ein Comité, das vor dem Schlusse der Reichsversammlung erwählt wird, alle nöthigen Aufklärungen erworben sind. Unterdessen gelten die bisherigen Bestimmungen.

§. 110. Sowie die Reichsversammlung diese Verfassung angenommen hat, wird sie Reichsgrundgesetz. Lehrt die Erfahrung, daß ein Theil derselben verändert werden muß, so

\*) Masaces heißt Gesetz, Wohnstz, Wohnung.

soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storting gemacht und durch den Druck bekannt gegeben werden. Erst das nächste ordentliche Storting kann entscheiden, ob die vorgeschlagene Veränderung vorgenommen werden solle oder nicht. Es darf eine solche Veränderung niemals den Grundprincipien dieser Verfassung widersprechen, sondern sie kann blos Modificationen einzelner Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist dieses Grundgesetzes verändern, und es müssen zwei Drittheile des Stortings über eine solche Veränderung einig seyn.

Wir, die Unterzeichneten, Repräsentanten des Königreichs Norwegen, erklären hiermit diese Constitution, die von der Reichsversammlung angenommen ist, für das Grundgesetz des Königreichs Norwegen, nach welchem Alle sich zu richten haben. Wir bekräftigen dies mit unserer Namensunterschrift und unserem Siegel.

Oslo, den 17. Mai 1814.

(Es folgen die Namen von 104 Repräsentanten  
des norwegischen Volkes.)

64. 274. 104 /

S 25/2793